

Antrag 2 zur Diözesanversammlung am 25. April 2015



Antragsgegenstand:

Einsatz für die Änderung der Wahlordnung des Pfarrgemeinderats und der Kirchenverwaltung

Antragsteller:

Nicolaus Huber, Vorsitzender der Kolpingsfamilie Trostberg/Schwarzau

Antragstext:

Der Kolping Diözesanverband München und Freising wird aufgefordert, sich für eine Änderung der Wahlordnung für den Pfarrgemeinderat, der Satzung der Pfarrgemeinderäte, die Wahlordnung der Kirchenverwaltung und die Ordnung der Kirchenverwaltung einzusetzen.

Geändert werden sollen: In beiden Gremien soll eine Hinzuwahl weiterer Mitglieder nicht mehr möglich sein und der Gläubige soll entscheiden können, zu welcher Kirchengemeinde (PGR) und Kirchenstiftung (Kirchenverwaltung) er gehören will.

Begründung:

Nachbestimmung von Mitgliedern zur KV und PGR:

Diese entspricht nicht den demokratischen Regeln der Bundesrepublik im Jahr 2015.

Die PGR kann zu jeder Sitzung Gäste mit Rederecht einladen. Die in § 3 1d genannten Personen können als Gäste beim PGR mitarbeiten und ihre Fachkenntnisse einbringen. Eine Mitgliedschaft beim PGR ist nicht notwendig.

Ausweitung Aktives und Passives Wahlrecht:

In der Diözese werden verstärkt Pfarrverbände gebildet, wobei die Kirchenverwaltungen der einzelnen Pfarrgemeinden erhalten bleiben. Dies ist wünschenswert und diese Regelung (Erhalt der Kirche im Dorf) soll beibehalten werden. Ein Umzug von einem Stadtteil in den anderen ist oft mit dem Wechsel der Kirchengemeinde verbunden, wobei bei einem Pfarrverband das pastorale Team erhalten bleibt. Der Gläubige sollte entscheiden können, welcher „Kirche“ er zugehören will.

Beispiel: Wohnungswechsel in Trostberg von Waldleite (Pfarrei St. Andreas) zu Herzog-Otto-Straße (Pfarrei Mariä Himmelfahrt Schwarzau); Abstand der Wohnungen ca. 100 m!

Natürlich sollte die Regelung auch bei einem Wechsel von einem Pfarrverband zum andern Pfarrverband anwendbar sein, auch wenn sich der Wohnort ändert.

Weitere Ausführungen, Erläuterungen und Begründungen:

Pfarrgemeinderat

Ersatzlos zu streichen ist der § 5 Hinzuwahl von Mitgliedern nach §3 Abs. 1d der Satzung für Pfarrgemeinderäte. Aus der Satzung für Pfarrgemeinderäte ist ersatzlos der § 3 Abs. 1d hinzugewählte Mitglieder zu streichen.

Wortlaut des §3 Absatz 1d, der zu streichen / ändern ist:

§3 Abs. 1d: weitere hinzugewählte Mitglieder, die durch besondere Fachkenntnisse oder ihre Tätigkeit die Arbeit des Pfarrgemeinderates fördern. Gehört kein/keine Vertreter/Vertreterin der organisierten Jugend durch Wahl dem Pfarrgemeinderat an, so ist ein/eine Vertreter/Vertreterin der Jugend, in der Regel ein/eine Vertreter/Vertreterin

eines Mitgliedsverbandes des Bundes der Deutschen Katholiken Jugend (BDKJ), nach Anhörung der verantwortlichen Gremien der kirchlichen Jugendarbeit hinzu zu wählen. Außerdem sollen hier nicht repräsentierte Gruppen (z. B. Verbände, Migranten/ Migrantinnen, Berufsgruppen, Fachleute) und Ortsteile...

Kirchenverwaltung – Hinzuwahl von weiteren Mitgliedern soll nicht mehr möglich sein.

In Art. 10 Abs. soll geändert werden:

Der Satz „Die Kirchenverwaltung kann auf Vorschlag des Kirchenverwaltungsvorstandes aus den wählbaren Mitgliedern der Kirchengemeinde zwei weitere Kirchenverwaltungsmitglieder berufen. Art. 14 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“ im Art. 10 Abs. 1 2. ist ersatzlos zu streichen.

Auch Art. 14 Kirchenpfleger-Bestellung Aufgaben ist entsprechend zu ändern. Die Berufung weiterer Kirchenverwaltungsmitglieder soll nicht mehr möglich sein.

Art 14 Abs. 2 Satz 2 lautet:

(2) Der nicht aus der Mitte der Kirchenverwaltung bestimmte Kirchenpfleger wird mit der Übertragung dieser Aufgabe gleichzeitig Mitglied der Kirchenverwaltung. In diesem Falle erhöht sich die Zahl der in Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 vorgeschriebenen Kirchenverwaltungsmitglieder.

Für dieses Kirchenverwaltungsmitglied gelten im Übrigen die Rechte und Pflichten der Kirchenverwaltungsmitglieder entsprechend.

Selbstbestimmung der Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde:

In die Wahlordnung für Kirchenverwaltungen ist aufzunehmen: Eine Formulierung ähnlich der § 3 und § 4 Wahlordnung für Pfarrgemeinderäte. Bei der PGR Wahl können Gläubige ihre Pfarrgemeinde wählen. Dies soll auch bei der Wahl zur Kirchenverwaltung möglich sein. Es soll auch ein Wechsel der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Kirchengemeinde möglich sein.

Erläuterung:

Nach Wahlordnung zur PGR-Wahl gilt:

§3

3) In Ausnahmefällen kann wahlberechtigten Personen, die ihre Hauptwohnung außerhalb der Pfarrei haben, auf Antrag ein Wahlrecht gewährt werden. Die Entscheidung darüber fällt der Wahlausschuss. Eine Aufnahme in das Wählerverzeichnis der aufnehmenden Pfarrgemeinde kann erst erfolgen, wenn die Streichung im Wählerverzeichnis der abgebenden Pfarrgemeinde nachgewiesen ist.

4) Ausnahmeregelung zum aktiven Wahlrecht

a) Zur Erreichung des aktiven Wahlrechtes des Wählers/der Wählerin in der „Wahl-pfarrei“ muss dieser/diese das Formular für die Streichung im Wählerverzeichnis der Pfarrgemeinde, in der er/sie die Hauptwohnung hat, und zur Eintragung in das Wählerverzeichnis der „Wahl-pfarrei“ vom Wahlausschuss der Pfarrgemeinde, in der er/sie die Hauptwohnung hat, bestätigen lassen und in der „Wahl-pfarrei“ bei der Wahl vorlegen.

b) Kriterien für eine Änderung des aktiven...

Trostberg Schwarzbau, den 9. Februar 2015